

Hygienekonzept Faustball der FTM Schwabing für die Wiederaufnahme des Trainings auf dem Sportplatz an der Rheinstrasse.

Am Training dürfen **nur Mitglieder** teilnehmen, die sich

- vorher beim Abteilungsleiter oder dem von ihm für die Durchführung des Trainings Beauftragten angemeldet und
- über diesen im Buchungsportal der FTM Schwabing bei der Platzbuchung vor dem Training eingetragen worden sind und
- die auf dem Sportplatz in einer tagesaktuellen Liste die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme bestätigen.

1.) Voraussetzung für die Teilnahme ist:

- Kein Nachweis einer SARS-COV2-Infektion in den letzten 14 Tagen
- Kein bewußter Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-COV2 getestet worden ist
- Keinerlei Krankheitsstrome in den letzten 14 Tagen
- Keine Verpflichtung zur Quarantäne
- Keine Einnahme von Medikamenten zur Unterdrückung der Immunabwehr
- Betreten der Sportanlage mit Sportkleidung

1.1) Vor Betreten der Sportanlage

- – soweit es die Vorgaben der Stadt München verlangen –
- ist
 - entweder einmalig ein Nachweis vorzuzeigen, daß der/die Teilnehmer/in als vollständig geimpft in Sinne der gesetzlichen Vorgaben gilt, oder
 - der Nachweis vorzulegen, daß der/die Teilnehmer/in als genesen im Sinne der gesetzlichen Vorgabe gilt, oder
 - für jedes Training die Vorlage eines gültigen negativen Corona-Test (siehe unten) für den/die Teilnehmer/in im Sinne der gesetzlichen Vorgabe vorzuzeigen.

2.) Verhalten auf dem Sportplatz:

- Der Sportplatz wird mit Sportkleidung zur gebuchten Zeit betreten und danach verlassen, dabei sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Im Vereinsheims darf – mit FFP2-Maske - **einzeln** der Raum für die Herausnahme/Lagerung der Sportgeräte betreten werden.
- Ebenso darf im Vereinsheim die sanitären Einrichtungen **einzeln mit FFP2-Maske** betreten werden.
 - In diesen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
 - Nach Nutzung der Sanitäreanlage **ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren**.
Außerdem werden die sanitären Einrichtungen einmal täglich gereinigt.
- Die Küche, die Duschen und der Aufenthaltsraum bleiben gesperrt.
- Es ist – soweit immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Teilnehmern einzuhalten.
- Ausgenommen während des Spiels ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Ein Niesen und Husten erfolgt in die Armbeuge
- Vor und nach dem Training werden die Bälle und die Stangen vom Abteilungsleiter oder dessen für das Training beauftragten desinfiziert
- Getränke muss jeder Teilnehmer selbst zum Training mitnehmen
- Wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Teilnahme am Training Symptome auftreten, wird
 - - der Abteilungsleiter oder der für das damalige Training beauftragte und
 - - die Vorstandschaft der FTM Schwabing
- darüber informiert.

-

Als Negativer Corona-Test gilt:

- **PCR-Test** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stundenvor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

- **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim BayMBL 2021 Nr. 3096. Mai 2021 Seite 4 von 6 Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.